

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2012 — Nuna International/HABM — Nanu-Nana Joachim Hoepf (nuna)

(Rechtssache T-195/12)

(2012/C 209/14)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Nuna International BV (Erp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alpera Plazas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nanu-Nana Joachim Hoepf GmbH & Co. (Bremen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Februar 2012 in der Sache R 476/2011-1 abzuändern; und
- der streitigen Gemeinschaftsmarkenanmeldung für alle in der Anmeldung genannten Waren stattzugeben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „nuna“ für Waren der Klassen 12, 18, 20, 21, 25 und 28 (Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 6 239 743).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „NANU“ (Anmeldung Nr. 6 218 879); Gemeinschaftswortmarke „NANA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 6, 8, 11, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 26, 28, 30, 34 und 35 (Anmeldung Nr. 6 218 945); Gemeinschaftswortmarke „NANU-NANA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 18, 20, 21, 24, 25, 28 und 35 (Anmeldung Nr. 6 217 814); deutsche Wortmarke „NANU“

(Eintragung Nr. 36 647 710); deutsche Wortmarke „NANA“ (Eintragung Nr. 39 804 075); deutsche Wortmarke „NANU-NANA“ (Eintragung Nr. 1 054 703); internationale Wortmarke „NANU-NANA“ (Eintragung Nr. 557 176).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben, dem Widerspruch wurde stattgegeben und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2012 — Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones/HABM — MIP Metro (METRO)

(Rechtssache T-197/12)

(2012/C 209/15)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. März 2012 in der Sache R 2440/2010-1 abzuändern;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass der vorangehende Antrag zurückgewiesen wird, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. März 2012 in der Sache R 2440/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.